

# 11/14

8. Mai 2014

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Grundsätze für die Qualitätssicherung  
im Bereich Studium und Lehre an der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft  
Berlin (GOSL)**

vom 07.04.2014 . . . . . 257

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Erste Ordnung zur Änderung der Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (GQSL) vom 28. Januar 2013 (AMBI. HTW Berlin Nr. 10/13) vom 07.04.2014

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 8a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat am 07.04.2014 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Grundsätze für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 28. Januar 2013 (AMBI. HTW Berlin Nr. 10/13) erlassen\*.)

### Artikel I

Nach § 9 GQSL wird folgender § 9a GQSL eingefügt:

#### **„§ 9a Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beiräten und Peergroups**

- (1) Ein ständiger Beirat soll den Studiengang/die Studiengänge bei der Verfolgung seiner/ihrer Ziele mit kritischem Blick von außen begleiten und fördern. Er fungiert als Beratungsgremium. Dem Beirat kommt dabei insbesondere die Aufgabe zu, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienangebots auszusprechen.
- (2) Der Beirat setzt sich aus externen Wissenschaft- und/oder Praxisvertreter(inne)n zusammen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder berufspraktischen Stellung über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Hinzu kommen Vertreter(inn)en des begleiteten Studiengangs bzw. der begleiteten Studiengänge. Die Anzahl der Mitglieder soll fünf Personen nicht unterschreiten.
- (3) Die Mitglieder eines Beirats werden auf Vorschlag des Studiengangsprechers bzw. der Studiengangsprecherin durch den oder die Dekan(in) bestellt. Die Bestellung erfolgt in der Regel für 3 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zweimal möglich. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann nur für nachgewiesene Reisekosten im Rahmen der Beiratssitzungen nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.
- (4) Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Studiengangsprechers bzw. der Studiengangsprecherin eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählen. Die oder der Vorsitzende soll dem Kreis der externen Mitglieder angehören.
- (5) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der HTW Berlin statt. Den nicht regional ansässigen Mitgliedern kann eine Teilnahme über synchrone Übertragungsmedien (z. B. Videokonferenz) ermöglicht werden. Der Studiengangsprecher/die Studiengangsprecherin lädt spätestens drei Monate vor dem Sitzungstermin zu den Sitzungen des Beirats ein.

---

\*) bestätigt durch die Hochschulleitung am 16.04.2014.

- (6) Der Beirat fasst Beschlüsse zu Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs/der Studiengänge. Stimmberechtigt sind die externen Mitglieder des Beirats. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Empfehlung ist angenommen, wenn dieser mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Entscheidung über die Umsetzung von Empfehlungen des Beirats liegt beim zuständigen Fachbereichsrat.
- (7) Über die Sitzung des Beirats wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die beschlossenen Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat nach Möglichkeit zeitnah im Umlaufverfahren genehmigt. Die Protokolle sind für alle Professor(inn)en des begleiteten Studienganges bzw. der begleiteten Studiengänge sowie für das zuständige Dekanat zugänglich zu machen. Die Protokolle und die dort festgehaltenen Empfehlungen sind in die grundlegende Bestandsaufnahme gemäß § 11 GQSL einzubeziehen.
- (8) Die Beiratsmitglieder und Gäste der Beiratssitzungen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (9) Für die Arbeit anlassbezogen eingerichteter Peergroups gelten bis auf Absatz 5 Satz 1 die vorgenannten Regelungen der Absätze 1 bis 8 entsprechend.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.